

Statuten Verein PACE Sterbebegleitung

1. Name und Sitz

Unter dem Namen PACE Sterbebegleitung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Zürich. Er ist ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

2. Zweck

Der Verein PACE Sterbebegleitung (Palliative Care ergänzende Begleitedienst) hat zum Zweck, die Bewohnerinnen und Bewohner an verschiedenen Standorten der Pflegezentren der Stadt Zürich (PZZ) durch beauftragte Personen, nachts, beim Sterben oder in einer Krisensituation zu begleiten.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art, sowie gegebenenfalls aus Beiträgen von öffentlichen Stellen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein ideell und materiell unterstützen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Den Mitgliedern steht das Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen zu.

Der Austritt kann jederzeit auf Jahresende schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstösst, kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

6. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand 30 Tage zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder können von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben:

- a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- b) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie von zwei Rechnungsrevisoren
- c) Änderung der Statuten
- d) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- e) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vereinspräsident/in den Stichentscheid.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, welche je auf zwei Jahre gewählt werden. Mindestens zwei Personen, sind Mitarbeitende der Pflegezentren der Stadt Zürich (PZZ). Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandmitglieder kann nach vorgängigem Vorstandsbeschluss eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Verantwortung für das Rechnungswesen
- d) Regelung der Entschädigung (Wart- und Einsatzgelder) an die beauftragten Personen
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- h) Vertretung des Vereins nach aussen
- i) Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der verschiedenen Standortgruppen

Die operative Führung des Begleitdienstes obliegt den Verantwortlichen der verschiedenen Standortgruppen.

8. Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisor/-innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9. Statutenänderungen und Auflösung

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung gehen die Mittel an eine gemeinnützige Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 08. Juni 2017 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 08.06.2017

der Präsident:


Bruno Hohl

die Protokollführerin:


Leslie Schläpfer